

Bekanntmachung
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Kiessandtagebau Auerhahn Abbaubereich NW (Stufe 1)“
auf den Gemarkungen Schwarzkollm, Forst Neida und Bröthen
der Stadt Hoyerswerda, Landkreis Bautzen

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das bergbauliche Vorhaben „Kiessandtagebau Auerhahn Abbaubereich NW (Stufe 1)“ mit Planfeststellungsbeschluss vom 23. August 2021, Geschäftszeichen: 12-0522/418/10-2021/25868, festgestellt. Vorhabenträger ist die Natursteinwerke Weiland GmbH, Kaiser-Friedrich-Promenade 104 in 61348 Bad Homburg v. d. H. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Gewinnung von Sanden und Kiesen mittels Abbau im Trocken- und im Nassschnitt auf einer Abbaufäche von 30,0 Hektar. Durch den Abbau werden ausschließlich forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist weiterhin die Aufbereitung der im Tagebau gewonnenen Kiese und Sande mittels Nassaufbereitung. Das für die Aufbereitung benötigte Wasser wird zukünftig aus den Nassschnittbereichen des Kiessandtagebaus entnommen. Zukünftig wird das nach dem Aufbereitungsprozess anfallende Washwasser in die Nassschnittbereiche verspült. Die bisherige Verspülung des nach dem Aufbereitungsprozess anfallenden Washwassers erfolgte in einen mittels Damm abgetrennten 2,2 Hektar großen Bereich der auflässigen Tongrube Auerhahn (Absetzbecken II). Durch das Vorhaben wird insgesamt eine Fläche von 45,3 Hektar beansprucht.

Durch die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung werden zwei Restgewässer, jeweils 9,7 Hektar und 9,4 Hektar groß, entstehen. Die Nachnutzung der Gewässer dient ausschließlich dem Sinne des Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung. Weiterhin werden ca. 6,7 Hektar mit Aufbereitungsabgängen und nicht verwertbaren Lagerstättenbestandteilen verfüllt bzw. verspült. Diese und weitere Flächen, insgesamt ca. 15 Hektar, können somit am Vorhabenstandort aufgeforstet werden. An den Uferbereichen der Gewässer wird Sukzessionswald entstehen. Weitere Aufforstungen sind außerhalb des Vorhabens erforderlich, insgesamt 23,3 Hektar.

Der Abtransport des aufbereiteten Rohstoffes erfolgt im Wesentlichen mittels LKW über die bereits vorhandene Betriebsstraße zur S 198 und von hier aus zur B 97 Richtung Dresden oder zur B 96 Richtung Senftenberg. Außerdem ist zukünftig eine Verbindung vom Tagebau Auerhahn zum Steinbruch Schwarzkollm auf der ehemaligen Trasse der Kohlebahn möglich.

Unter Berücksichtigung der Nachlaufzeit für die Wiedernutzbarmachung wurde eine Laufzeit ab Planfeststellungsbeschluss bis zum 30. Juni 2049 genehmigt. Das Vorhaben begann bereits am 9. August 1999 über die Genehmigung des vorzeitigen Beginns. Die Gesamtlaufzeit des Vorhabens beträgt demnach ca. 50 Jahre.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen und betrifft die Stadt Hoyerswerda. Für das Bergbauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in den Gemarkungen Schwarzkollm, Forst Neida und Bröthen beansprucht.

III.

Für die Zulassung wurde ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a und 2b in Verbindung mit § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 Absatz 1 Satz 1 UVP-V Bergbau als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

IV.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung, sowie eine Ausfertigung des Rahmenbetriebsplanes vom 1. Oktober 1999 (Ordner 1 und 2) mit den Präzisierungen vom 5. Juli 1999, vom 1. November 1999 und deren Ergänzung und Präzisierung vom 25. Februar 2000, der Präzisierung vom 25. August 2004 (Ordner 4) sowie der Präzisierung und Aktualisierung vom 30. April 2020 (Ordner 3) und sonstige Unterlagen (Ordner 4) liegen in der Zeit vom

Donnerstag, dem 23. September 2021 bis einschließlich

Mittwoch, dem 06. Oktober 2021,

**im Bürgeramt der Stadtverwaltung Hoyerswerda,
Dillinger Straße 1 in 02977 Hoyerswerda**

während der Dienststunden:	Montag:	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
	Dienstag:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Donnerstag:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Freitag:	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 wird auf die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften beim Betreten des Bürgeramtes der Stadtverwaltung Hoyerswerda verwiesen.

Die aktuellen Hygienevorschriften der Stadt Hoyerswerda finden Sie auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda, <https://www.hoyerswerda.de/kategorie/corona/>.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP — <http://www.egvp.de>) Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht Ortenburg 9, 02625 Bautzen erhoben werden.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Sächsisches Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg; E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de) angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext ist auch im Internet unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Ebenso ist der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung im Zeitraum der o.g. öffentlichen Auslegung über das Internet unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar.

Freiberg, den 9. September 2021

Sächsisches Oberbergamt